

57

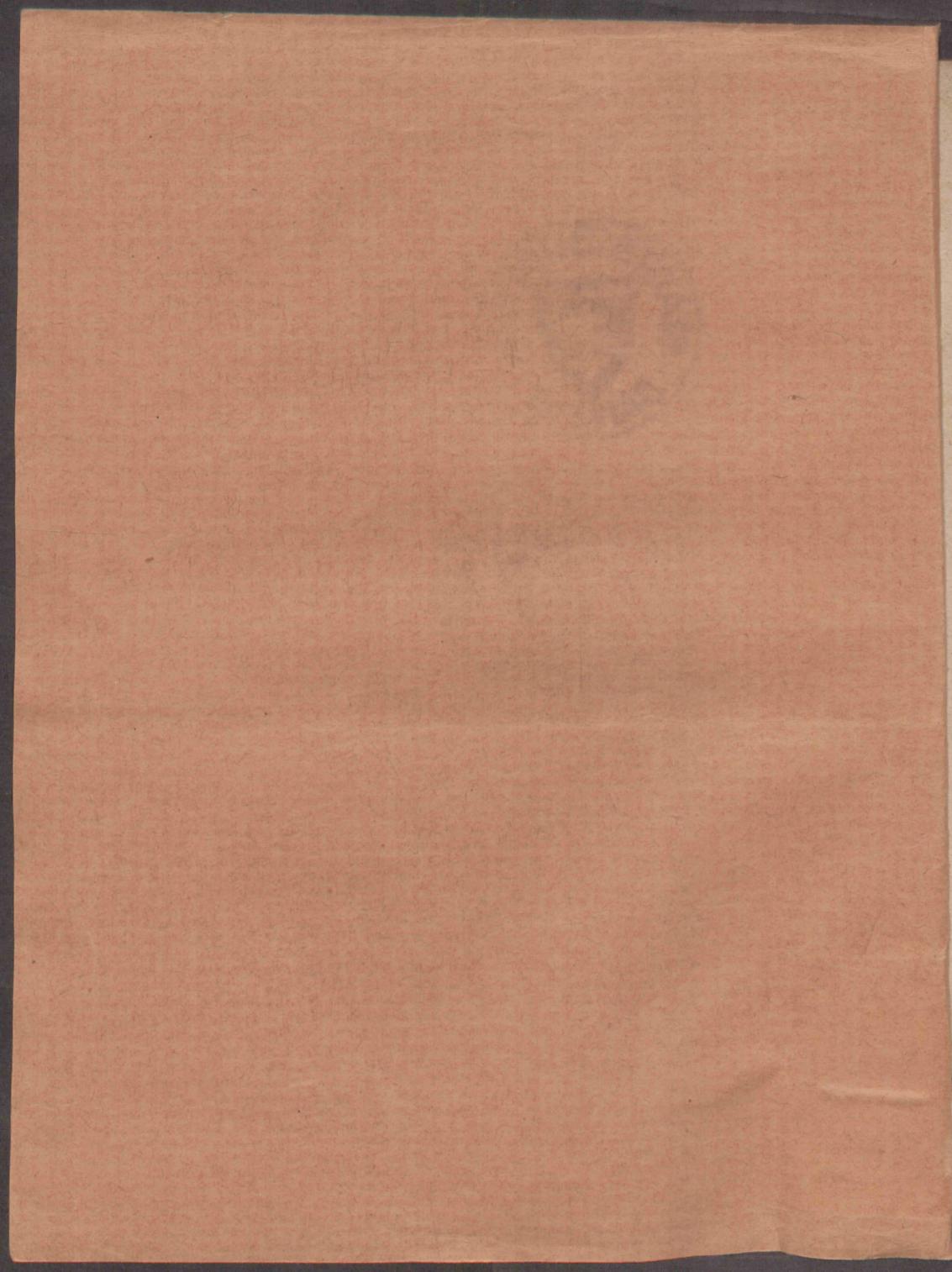
E 15, 22 nie podejrz.



Od

5701

XVII, 4° 125.



57

1607

M A N D A T.

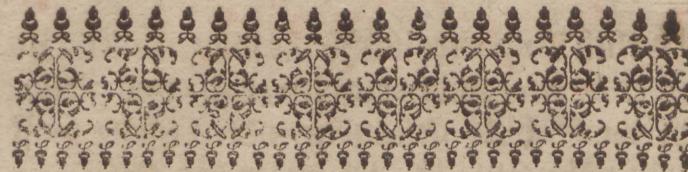
Der

Vereinigten Teutschchen
Hânse Städte / wider die
muthwillige Falliten vnd Banc-
querottirer.

1598
T A D I M



1598
S. 111
n. 111
n. 111



Mit Rath / die vereinigten Teut-
schen Hänse Städte / geben
hiemit Männlich zuverneh-
men / nach dem die Erfahrung
bezeuget / das offters Kauff Handels und Hand-
wercks Leute von andern Geld und Wahren be-
triglich auffnehmen alles durchbringen / vnd
folgig Bancquerot machen vnd austreten / da-
durch Ehr vnd Glaube unter Kauffleuten ge-
schwacht / vnd vnschuldige in grossen schaden ge-
föhret werden / und hiewider in Kaiserlichen be-
schriebenen Rechten / Reichs Constitutionen / auch
Hänsischen Recessen heilsame Ordnungen auff-
gerichtet / welche aber nicht jederzeit vnd an
allen örten gleichmessig gehalten worden seyn.
Hierumb so haben wir / nach zeitigen vorge-
habtem Rath Uns einheilig vereinigt / Sezen /
Ordnen vnd wollen :

Zum Ersten daß Männlich wol zusehe/
daß Er mehr nicht borge / als Er bezahlen kan/
dann es sol dem Creditori / auff sein anhalten/
A is für

für derlich Unparteylich Rechte mitgetheilet / und
wo der Debitor nicht bezahlen / kan / vnd gleich-
wol der Schuld geständig / oder dieselbe sonst
Aussündig gemacht / sol wider den Debitorum
mit Gesegnūß / vnd wie es diffals sonst an ei-
nem jeden Orte Recht vnd hergebracht / ohn-
nachlässig procediret / vnd ihme hiewieder in kei-
ner Hānse - Stadt einig Geleid gezeben oder
gehalten / sondern ein Schuldener an enden und
Ortern / da er ange:roffen / bis zum Gesengnūß
verfolgt werden. Und wann also ein Creditor
seinen vorgewichenen oder aufgetretenen debit-
orn in eines andern der Erbaren Hānse Städte
jurisdiction vnd Bottmestigkeit verfolgen / und
derselben Obrigkeit angeben würde / sol selbige
Obrigkeit schuldig vnd verbunden seyn off Vor-
zeigung des Debitoris Handtschrifft oder ander
beständig Beweishumb vnd beglaubite Kund-
schafft / auch vorhergehende gewöhnliche
Schlußverbürgung / denselben debitorn ohn er-
kantten fernern Rechtns vnd gerichtlichen
process in Gesengliche hafft bringen zu lassen /
und alßdann nach eines jeden Orts gewonheit
wider den Careetatum Gerichtlich aeklagt / vnd
sonst schleunigst bis zur Sentenz procediret vnd
verfahren werden.

Zum Andern / Und ob gleich kein Kläger
verhanden / vnd sich angebe / gleichwol aber sich
zutragen würde / daß ein Kauff- oder Handels-

mann in abnehmen und verderben kommen / und
folgig Schulden halber ausscheiden und austre-
ten wurde / So wollen Wir / insonderheit des
Orts Obrigkeit / da solches geschicht / die Güter /
Bücher vnd dergleichen / was verhanden / be-
schlagen und verwahren / folgig den flüchtigen
Schuldener per publicum Proclama, thierhalb ge-
wisser Zeit sich wider einzustellen / citiren, vnd
wofern Er aussbleit / et / gedachte Güter und Bü-
cher Inventiren, was verterblich / verkauffen, um
zu der Creditorn besten aufheben lassen / welche
zu dem ende per publica proclamata nit allein in
der Stadt / darin der Schuldener wonhaft /
sondern auch in andern Städten / darinnen ver-
muthlich gläubigere verhanden / zur liquidation
bescheiden werden sollen.

Zum Dritten / vnd so bald besunden wird / das
die Güter zur Bezahlung der Creditorn nicht zu-
langen mögen. Auf diesen fall wollen Wir / vnd
insonderheit jedes Orts Obrigkeit / wegen des
Schuldener Leben vnd Wandel erkündigung
anstellen / und wann erkundet wird / das ermel-
ter Schuldener nicht durch einigen Unfall vnd
Unglücks / sondern durch Unfleiß / Pracht / fressen
und saussen vnd sonsten vordentlich Wesen vnd
Leben in Verderb gerahmen / vnd anderer unschul-
dige Leute nebe sich in Schade geführet. So wol-

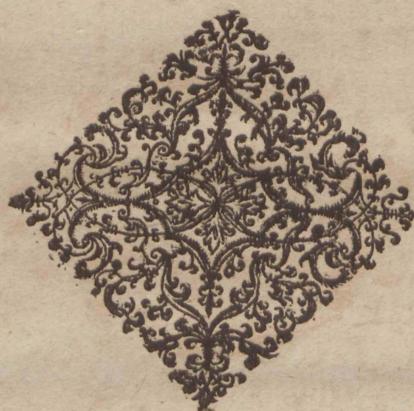
ten Wir solchen Schuldener / als Unehrlich de-
clariren, über ihnen die SchandGlocke öffentlich
leuten lassen/vnd soll solcher nach der Zeit pro in-
fami geachtet/vnd bey keinen ehrlichen Empfern
vnd Gesellschaften/in keiner Hänse Stadt gelit-
ten oder gefordert / vnd ihme allenthalben/solch
Zeugniß nach geschrieben werden.

Zum Vierden/vnd im fall in gedachter Erkün-
digung befunden würde/dz der Schuldener vor-
sätzlich vnd mutwillig/unter inschein glaubens
durch gute Wort/Geld vnd Wahrē auf genom-
men/vnd vom ersten Anfange der Mehnung ge-
wesen/ daß Er nicht bezahlen / Sondern Ehr-
liche Leute betrügen vnd in Schaden führen/
wollen/Auff solchen Fall/sol nach vorgehender
declaration nit allein wie obgedacht/die Schand-
glocke über ihnen geleutet/ sondern Er auch mit
öffentlicher auffstellung an dem Pranger/ ewi-
ger Verweisung / auch nach vermerckten umh-
ständen/als ein Dieb oder Fassarius, an Leib vnd
Leben gestraffet werden. Welches alles / wie
erst gedacht/ nicht allein wann keine Creditoren
klagen / vnd vom Amptswegen/ sondern auch
wann die Creditoren intercediren würden / gehal-
ten/vnd ernstlich exequiret werden sol.

Darnach sich manniglich zurichten / sich chr-
lichen Handels vnd Wandels/vnd dabey guten
Glaus

Glaubens vnd Vorsichtigkeit befleissigen / vnd
vor schaden / Schimpff vnd Ungelegenheit zu
hüten hat. Publicatum Misericordias Domini
den letzten Aprilis, desz ein Tausent sechs
hundert vnd Siebenvierzig
sten Jahres.

1647.



CHAP. VIII. IN THE CHURCH OF
THE HOLY SEPULCHRE. ON THE
JEWISH SABBATH. AND THE
CHURCH OF ST. PETER. ON THE
WATER OF BAPTISM. IT TAKING

OF THE BAPTISM.

